

gesetzbuches bezeichneten Veruntrauungen und betrügerischen Handlungen, insofern alle diese Verbrechen nicht sonst nach den Artikeln 218—226, 233, 240 und 241 ausgezeichnete sind und der Betrag ihres Gegenstandes fünf Thaler nicht übersteigt;

- 4) die in dem Artikel 256 des Strafgesetzbuches erwähnten Fälschungen;
- 5) Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben;
- 6) alle Polizei-Vergehen.

Die Zuständigkeit der Strafgerichte rüchichtlich der Beeinträchtigung der Regalien, der Steuer- und Zoll-Konventionen, sowie anderer Defraudationen öffentlicher Abgaben richtet sich, vorbehältlich der Bestimmung unter III. Ziffer 5 nach den Kompetenz-Vorschriften bei Verbrechen.

Esfern nach dem Vorstehenden Straffäße entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Strafsatz an, dem das einzelne in Frage stehende Verbrechen, oder auch mehrere ihrem Betrage nach zusammen zu rechnende Verbrechen, unterliegen. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Rückfalls der höchste gesetzliche Strafsatz überschritten werden oder wegen Milderungsgründen unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden; ausgenommen den Rückfall in denjenigen Fällen, wo in dem besondern Theile des Strafgesetzbuches sicutwegen ein besonderer Strafsatz aufgestellt ist.

Sind bei der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Straffäße aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Stellung des ganzen Verbrechens rüchichtlich aller gleichen Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafsatze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

Der Versuch, ungleiche Theilnahme und die Begünstigung richten sich nach dem Hauptverbrechen, gleichviel ob der Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

Art. 3. Das Strafverfahren zerfällt in die Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung hat die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Uebersührung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, daß entweder eine Anklage begründet und die Hauptverhandlung vorbereitet, oder der Ausspruch herbeigeführt wird, daß ein Grund zu weiterer gerichtlicher Vorfahrung nicht vorliege.

Bei Vergehen genügen die von der Staatsanwaltschaft durch Einzelrichter oder durch Polizei-Beamte veranlaßten Ermittlungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, und